

Zl. 13.261/1-III/4/96

Sachbearbeiter: Dr. Peter RUMPLER

Tel. 531 20-2366

Aufsichtspflicht - Interpretation
des § 51 Abs. 3 SchUG

Rundschreiben Nr. 7/1996

Verteiler: VII/1; N

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Aufsichtspflicht; Interpretation des § 51 Abs. 3 SchUG; Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht

Geltung: unbefristet

angesprochener Personenkreis: Schulleiter

Rechtsgrundlage: § 51 Abs. 3 SchUG

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)
An alle Zentrallehranstalten

Auf Grund wiederholter Anfragen um Interpretation des § 51 Abs. 3 SchUG (Aufsichtspflicht auch 15 Minuten von Beginn des Nachmittagsunterrichts?) teilt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit:

Die im § 51 Abs. 3 erster Satz SchUG erwähnte Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht gilt als **Pause** (vgl. die in diesem Satz vorhandene Parenthese, die sich auf den unmittelbar voranstehenden Begriff "Unterrichtspausen" bezieht), für welche - im Gegensatz zu allen anderen Pausen - die Aufsichtspflicht durch § 51 Abs. 3 leg.cit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Nachmittagsunterricht ist eine Fortsetzung des bereits am Vormittag begonnenen Unterrichtes; es kann daher nicht neuerlich von einem Unterrichtsbeginn (an diesem Schultag) gesprochen werden.

Mit anderen Worten: Die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ("Mittagspause") ist zur Gänze von der Aufsichtspflicht des Lehrers ausgenommen - es sei denn, es handelt sich um eine ganztägige Schulform, deren Betreuungsteil (einschließlich der der Freizeit zuzurechnenden Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause) jedoch zur Gänze der Aufsichtspflicht unterliegt (§ 51 Abs. 3 letzter Satz SchUG iVm § 8 lit.i SchOG).

Im übrigen ist im vorliegenden Zusammenhang auch auf Pkt. 1.2. des "Aufsichtserlasses", RS Nr. 80/1993 hinzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1996

Für die Bundesministerin:

JISA

F.d.R.d.A.